

Disposiciones en la RDA
para el envío de
enviados al Exterior ✓

Solidaritätskomitee der DDR

Chile-Zentrum

108 Blu

Thalmanplatz 8/9

Verfahren

für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und päckchenverkehr auf dem Postwege (20. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Juni 1973, GBl. I Nr. 28 S. 271 in der Fassung der 27. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. September 1976, GBl. I Nr. 34 S. 420)

„Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 Seite 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Geschenksendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind unentgeltliche Zuwendungen die unmittelbar von einem privaten Absender (Bürger) an einen privaten Empfänger (Bürger) auf Grund persönlicher Beziehungen zum persönlichen Verbrauch oder Gebrauch über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zum Versand gebracht werden.

(2) Geschenksendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur auf dem Postwege zugelassen. Der Versand oder Empfang von Geschenken in Briefen ist nicht gestattet.

§ 2

Auf Geschenksendungen ist vom Versender neben der Anschrift der Vermerk „Geschenksendung, keine Handelsware“ anzubringen.

§ 3

Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenhandel aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

§ 4

Eingeführte Literatur, sonstige Druckerzeugnisse einschließlich Bilder und Darstellungen sowie Schallplatten unterliegen der Prüfung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung über die Zulassung zur Einfuhr entscheidet.

§ 5

In Geschenksendungen werden bei der Einfuhr die nachstehenden Genußmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

1. Tabakwaren	bis 250 g
2. Kaffee	bis 1000 g
3. Spirituosen	bis 1 Liter
4. Wein oder Sekt	bis 2 Liter

§ 6

(1) Sendungen, die von Firmen, Organisationen oder juristischen Personen zusammengestellt, verpackt oder abgesandt worden sind, gelten nicht als Geschenksendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Ein Verkauf, Kauf oder Tausch der in Geschenksendungen eingeführten Gegenstände ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Geschenksendungen werden bei der Einfuhr zu den Zollsätzen gemäß Anlage verzollt.

Für Einfuhrgeschenksendungen bis zu einem Wert von 200,- Mark kommt die Zollerhebung nicht zur Anwendung. Der Minister für Außenhandel kann die Zollerhebung für bestimmte Einfuhrgeschenksendungen ganz oder teilweise aussetzen.

(2) Die Zollerhebung für Einfuhrgeschenksendungen richtet sich nach den geltenden Zollverfahrensvorschriften.

§ 8

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und jede andere Person mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu empfangen.

(2) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und jede andere Person mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu versenden.

§ 9

(1) Geschenksendungen sind bis zu einem Wert von 100,- Mark zur Ausfuhr zugelassen.

(2) Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenhandel aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

§ 10

Der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen sowie von der Zollerhebung gestatten.

Anlage

zu § 7 der 20. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz

Zollsätze

für die Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege

Lfd. Nr.	Warename	Zollsatz in % des EVP der DDR
1.	Kaffee (roh, gebrannt, gemahlen, gemischt)	20%
2.	Kakao (auch in gemischter Form)	20%
3.	Schokolade in Tafeln oder sonstiger Form (auch gefüllt oder mit Beimischung)	20%
4.	Tee	20%
5.	Tabak und Tabakerzeugnisse	30%
6.	Spirituosen	40%
7.	Wein und Sekt	20%
8.	Gewürze aller Art	20%
9.	Tierische und pflanzliche Öle und Fette	10%
10.	Sonstige Nahrungs- und Genußmittel	20%
11.	Textilien	20%
12.	Sonstige Gegenstände aller Art	20%

Anordnung

über die Aussetzung der Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr von Geschenksendungen auf dem Postwege vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 273)

Auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 der 20. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege – wird folgendes angeordnet:

- Bürger der DDR und andere Personen mit Wohnsitz in der DDR im Rentenalter, Invalidenrentner sowie Sozialunterstützungsempfänger erhalten die zulässige Zahl von Einfuhrgeschenksendungen ohne Zollerhebung.
- Die im § 7 der oben genannten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vorgesehene Zollerhebung wird für Einfuhrgeschenksendungen aus der BRD ausgesetzt.
- Die im § 7 der oben genannten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vorgesehene Zollerhebung wird für Einfuhrgeschenksendungen aus Westberlin ausgesetzt.

Bekanntmachung

über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 272) in der Fassung der 1. Änderung vom 14. April 1975 (GBl. I Nr. 21 S. 357) der 2. Änderung vom 10. Juni 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300) und der 3. Änderung vom 30. November 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 502)

1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:

Personaldokumente und andere Ausweise einschließlich des zur Herstellung von Personaldokumenten geeigneten Papiers oder Vordruckmaterials;

Funksende- und -empfangsanlagen, Fernsehgeräte, deren Teile sowie Ersatz- und Zubehörteile einschließlich entsprechenden Dokumentationen, Bauanleitungen und anderen schriftlichen Unterlagen;

Landkarten, Briefmarken, Briefmarkenkataloge, Filme, Fotoplatten, Fotopapier, Kinderspielzeug militaristischen Charakters;

Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe oder Zubereitungen;

Schallplatten, soweit diese nicht Werke des kulturellen Erbes oder des wirklich kulturellen Gegenwartsschaffens betreffen, Magnettonbänder und andere Tonträger sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;

Literatur, sonstige Druckerzeugnisse, Bilder und Darstellungen, wenn

– deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält;

– es sich um Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache, Jahrbücher handelt;

– es sich um Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der Deutschen Post enthalten sind;

– ihr Inhalt bzw. ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht;

Produktionsmittel, Vervielfältigungsapparate, Umzugs- und Erbschaftsgut;

gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen, Wertpapiere,

gebrauchte Textilien und Schuhe, sofern sie nach der letzten Benutzung nicht gewaschen oder gereinigt wurden und sich nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Die bei Besonderheiten der epidemiologischen Lage im Interesse des Infektionsschutzes der Bürger der DDR erforderlichen, vom Vorstehenden abweichenden und zeitlich befristeten Regelungen werden rechtzeitig bekanntgemacht;

alle nach

– dem Weltpostvertrag und dem Postpaketabkommen, – anderen internationalen Konventionen und Vereinbarungen,

– den allgemeingültigen Rechtsvorschriften der DDR verbotenen Gegenstände. Das betrifft insbesondere solche Gegenstände wie Waffen, Munition usw.

2. Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:

Personaldokumente und andere Ausweise; Funksende- und -empfangsanlagen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu; Magnettonbänder und andere Tonträger (außer Schallplatten) sowie alle anderen visuell nicht lesbaren Datenträger;

Briefmarken, Landkarten, Filme, Fotoplatten und Fotopapier; gültige und ungültige Zahlungsmittel und Münzen; Wertpapiere; Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus;

Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Rechtsvorschriften zum Schutze des Kunstbesitzes der Deutschen Demokratischen Republik und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien ausfuhrverboten sind, Antiquitäten und Antiquariate;

Patent-, Konstruktions-, Erfindungs- und Forschungsunterlagen;

feuerfeste und hitzebeständige Glaswaren aller Art für Haushalt, Wissenschaft und Technik („Saale-Glas“ des VEB Jenaer Glaswerk und anderer Herstellungsbetriebe); Bleikristall, Zier- und Gebrauchsporzellan, optische Geräte, Rohfedern, Bettfedern, Daunen;

Schuhwaren aller Art;

Arbeits- und Berufsbekleidung aus Textilien und Ledermaterialien; Kinder- und Babybekleidung;

Hand-, Geschirr- und Tischtücher;

Untertrikotagen aller Art; Bettwäsche und Bettwäschestoffe;

Gardinen und Gardinstoffe aus synthetischen Materialien; andere Textilien, soweit ihr Gesamtwert pro Geschenksendung 60,- Mark übersteigt;

Strumpfwaren aller Art;

Fleisch und Fleischwaren aller Art, tierische und pflanzliche Fette und Öle; Milchpulver und Eier; Zucker, Spargel, Aal;

Zwiebeln, Obst- und Gemüsekonserven;

Mandeln, Sultaninen, Korinthen, Rosinen, Zitronat, Kokosraspeln;

Gewürze aller Art;

Tapeten und Tapetenklebstoff;

Arzneimittel aller Art, die in der DDR rezeptpflichtig sind;

Produktionsmittel, Umzugs- und Erbschaftsgut;

Mineralien aller Art; Fossilien und Gesteine mit musealem Wert;

Gegenstände, die über den Rahmen üblicher Einzelhandelseinheiten hinaus ausgeführt werden sollen;

alle nach

– dem Weltpostvertrag und dem Postpaketabkommen, – anderen internationalen Konventionen und Vereinbarungen,

– den allgemeingültigen Rechtsvorschriften der DDR verbotenen Gegenstände. Das betrifft insbesondere solche Gegenstände wie Waffen, Munition usw.